

# Stiftungsurkunde

LANDENHOF  
ZENTRUM UND SCHWEIZERISCHE  
SCHULE FÜR SCHWERHÖRIGE  
LANDENHOFWEG 25, 5035 UNTERENTFELDEN  
T 062 737 05 05  
INFO@LANDENHOF.CH  
WWW.LANDENHOF.CH

## Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Landenhof Zentrum und Schweizerische Schule für Schwerhörige» besteht eine im Jahre 1836 von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau als Taubstummenanstalt gegründete und im Jahr 1934 rechtlich verselbstständigte Stiftung im Sinne der Art. 80ff ZGB mit Sitz in Unterentfelden.

## Art. 2: Zweck

2.1 Der Landenhof bezweckt:

die Bildung und Erziehung hörbehinderter Kinder aus der deutschsprachigen Schweiz mit ausreichender lautsprachlicher Kommunikationsfähigkeit, welche im Rahmen der aargauischen Volksschule einem schwerhörigengerechten Unterricht folgen können,

die Therapie und Beratung hörbehinderter Kinder aus der deutschsprachigen Schweiz im Vorschulbereich,

die Therapie und Beratung hörbehinderter Kinder aus der deutschsprachigen Schweiz und Jugendlicher in Regelschulen.

2.2 Zur Erreichung ihres Zwecks betreibt die Stiftung eine Schule mit Internat, einen audiopädagogischen und einen pädaudiologischen Dienst.

2.3 Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, veräussern, belehnen und mieten.

## Art. 3: Stiftungsvermögen

3.1 Die Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau hat der Stiftung im Laufe der Zeit folgende Vermögenswerte gewidmet:

### Grundstücke

Interimregister Unterentfelden Nr. 211: 4a Weg, Distelberg, Schatzung	240
Interimregister Unterentfelden Nr. 212: 5ha 40a Hausplätze, Umschwung, Baumgarten, Wiesland Landenhof, Schatzung	35 640
Interimregister Unterentfelden Nr. 213: 72a Mattland, Stahelmatte, Schatzung	4 750
Subtotal CHF	40 630

### Gebäude

Interimregister Unterentfelden Nr. 212: Wohnhaus mit Scheune/ Remise Nr. 1, brandversichert zu	58 000
Gebäude mit Waschhaus Nr. 2, brandversichert zu	15 000
Taubstummenanstalt Nr. 181, brandversichert zu	260 000
Subtotal CHF	333 500

### Titel

Inventar, Wert Ende 1933	25 000
Wertschriften, Wert Ende 1933	13 500
Bar und durch Kontokorrent	44 402
Subtotal CHF	82 902

### Total

Grundstücke	40 630
Gebäude	333 500
Titel	82 902
Total CHF	457 032

Dabei sind die auf den Liegenschaften IR Unterentfelden Nr. 211, Nr. 212 und Nr. 213 aufhaftenden Grundpfandschulden laut Namensschuldbrief I. Ranges per CHF 128 000.– und Namensschuldbrief II. Ranges per CHF 100 000.– im effektiven Schuldbetrag von CHF 228 000.– von der Stiftung zur Verzinsung und Abzahlung übernommen worden.

3.2 Das Stiftungsvermögen wird weiter geäuft durch:  
allfällige weitere freiwillige Zuwendungen der Stifterin  
Spenden und Vergabungen Dritter  
Zinsen des Stiftungsvermögens.

3.3 Im Rahmen des Stiftungszwecks bestimmt der Stiftungsrat über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

## Art. 4: Organe

Organe der Stiftung sind:  
der Stiftungsrat  
die Revisionsstelle

#### **Art. 5: Stiftungsrat**

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die auf Vorschlag des bisherigen Stiftungsrats vom Vorstand der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau gewählt werden. Die Kulturgesellschaft ist mit einem Sitz im Stiftungsrat vertreten.
- 5.2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden zusammen. Wiederwahl ist möglich.
- 5.3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und fasst die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks erforderlichen Beschlüsse.
- 5.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsrecht zulässig ist.
- 5.5 Der Stiftungsrat legt die Organisation der Stiftung fest. Er ist befugt, einzelne Funktionen und Aufgaben auf Drittpersonen zu übertragen, die dem Stiftungsrat nicht angehören. Er erlässt zu diesem Zweck die notwendigen Organisations- und Geschäftsreglemente. Erlass und Abänderung derartiger Reglemente bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 5.6 Der Stiftungsrat wählt den Gesamtleiter und die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er kann eine Betriebskommission wählen. Rechte und Pflichten der Geschäftsleitungsmitglieder und einer allfälligen Betriebskommission werden in einem Reglement geregelt.
- 5.7 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse (einschliesslich Wahlen) mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

- 5.8 Der Stiftungsrat erstattet alljährlich einen Jahresbericht.

#### **Art. 6: Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt auf die Dauer von jeweils einem Jahr eine Revisionsstelle, der die Überprüfung der gesamten Rechnungsführung und Vermögensverwaltung obliegt.

#### **Art. 7: Finanzierung**

Die Finanzierung der Institution erfolgt gemäss den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen, zur Zeit gemäss dem Dekret über die Verteilung der Kosten von Sonderschulen und Heimaufenthalt vom 19.3.1985.

#### **Art. 8: Abänderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie allfälliger Reglemente abändern, wobei indessen der Stiftungszweck erhalten bleiben muss und die der Stiftung zugeführten Mittel ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen. Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen auch der Zustimmung der Stifterin, Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

#### **Art. 9: Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung steht im Sinne von Art. 84 ZGB unter der Aufsicht des Kantons Aargau.

#### **Art. 10: Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt ein verbleibendes Stiftungsvermögen unter möglichster Wahrung des Stiftungszwecks an den Kanton Aargau.

#### **Art. 11: Verweis auf das Gesetz**

Soweit diese Stiftungsurkunde keine Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 80ff. ZGB).

#### **Art. 12: Ausfertigung**

Das Original dieser Stiftungsurkunde wird beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau hinterlegt und dient diesem als Rechtsgrundaussweis. Zu Handen der Aufsichtsbehörde, der Stifterin sowie der Stiftungsakten werden beglaubigte Fotokopien dieser Stiftungsurkunde ausgefertigt.

DIESE STIFTUNGURKUNDE ERSETZT DIE URSPRÜNGLICHE URKUNDE VOM 12. DEZEMBER 1934 MIT NACHTRAG VOM 6. MÄRZ 1935. DIE GENEHMIGUNG DER VORLIEGENDEN ÄNDERUNG DER STIFTUNGURKUNDE WURDE DURCH DEN REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU AM 19. MAI 1999 ERTEILT.